



Der Föderalismus ist in den USA so stark ausgeprägt, dass ein U.S.- Staat ein Unternehmen, welches in einem anderen U.S.-Staat gegründet wurde, als "foreign" betrachtet, also als fremd oder - überspitzt übersetzt – ausländisch. Um in einem fremden Staat Geschäfte treiben zu dürfen, muss sich ein Unternehmen je nach Art und Umfang der Geschäfte erst "qualifizieren". Der Artikel soll Ihnen einen Überblick verschaffen, welche Überlegungen bei der Wahl des Gründungsstaates und der Anmeldung als "Foreign Corporation" in weiteren Staaten anzustellen sind.

„Qualification as a Foreign Corporation“ - Anmeldung eines Unternehmens in mehreren U.S.-Staaten

I. Wahl des Gründungsstaates

Wer in den USA eine Aktiengesellschaft („**Corporation**“) gründen möchte, dem stellt sich zunächst die Frage, welchen U.S.-Staat (nachfolgend „Staat“) er hierfür auswählt. Eine bundesweite Corporation gibt es in den USA nicht. Es scheint nahe zu liegen dort zu gründen, wo man seine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt und wo sich der Verwaltungssitz, das Management, Kunden oder der Produktionsstandort befinden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Dabei würde außer Acht gelassen, dass jeder Staat eigene Gesetze und Rechtsprechung hat und kein bundeseinheitliches Gesellschaftsrecht existiert. Deshalb ist es häufig ratsam, statt dessen den Staat als Gründungsstaat zu wählen, der die vorteilhaftesten rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen bietet. Wenn die Corporation anschließend in anderen Staaten als dem Gründungsstaat tätig wird, stellt sich die Folgefrage, ob jeweils eine Anmeldung erforderlich ist.

Als Gründungsstaat ist Delaware besonders beliebt. Mehr als die Hälfte der U.S.–Aktiengesellschaften und 60 Prozent der Fortune 500 Firmen sind dort eingetragen. Grund dafür sind zum einen steuerrechtliche Vorteile. So erhebt Delaware keine Körperschaftssteuer für Unternehmen, die nicht in Delaware tätig (sondern nur dort gegründet) sind. Dazu sind Gewinne, die außerhalb Delawares erzielt werden, in Delaware steuerfrei. Zum anderen zeichnet sich Delaware vor allem durch sein fortschrittliches Gesellschaftsrecht und den auf Gesellschaftsrecht spezialisierten und mit sehr erfahrenen Richtern besetzten „Chancery Court“ aus. Dieser genießt höchstes Ansehen und hat das „Delaware General Corporation Law“ seit seines Erlasses im Jahre 1899 durch tausende Urteile ausgelegt und fortgeschrieben. Daraus resultiert ein höherer Grad an Vorhersehbarkeit als in vielen anderen Staaten. In einem auf Präzedenzfällen aufgebauten Rechtssystem ist diese Rechtssicherheit sehr wichtig. Darüber hinaus sind die Verwaltung, die Serviceangebote der Behörden und sonstiger Dienstleistungsunternehmen denen vieler anderer Staaten überlegen.

II. Qualification - Anmeldung von Geschäftstätigkeiten in weiteren Staaten

Eine Aktiengesellschaft, die in einem anderen Staat als ihrem Gründungsstaat tätig wird, muss ihre Präsenz dort unter bestimmten Voraussetzungen anmelden. Die Gesellschaft ist für den anderen Staat, egal ob ausländisches Unternehmen oder amerikanisches Unternehmen, eine „**Foreign Corporation**“ und bedarf, sofern sie in dem anderen Staat ein „**Business**“ ausübt, einer Autorisierung in Form eines sog. „**Certificate of Authority**“. Diese Anmeldung nennt sich „**Qualification**“.

Sinn dieser „Qualification“ ist es, die fremde Corporation auf eine Ebene mit den dort gegründeten Corporations zu stellen. Versäumt die Gesellschaft ihre Anmeldungspflicht, muss sie die bis dahin bei ordnungsgemäßer Anmeldung angefallenen Gebühren und Steuern (in Tennessee sogar in dreifacher Höhe) nachzahlen und zusätzlich eine **Geldstrafe** entrichten, deren Höhe von 500 USD bis 10.000 USD pro Jahr variieren kann. Außerdem bleibt der Foreign Corporation der Zugang zu den Gerichten verwehrt. Sie kann ihre Ansprüche aus Verträgen in dem jeweiligen Staat nicht gerichtlich durchsetzen. Die Vertragspartner werden im Falle einer Klage gegen sie als Verteidigungsmittel einwerfen, dass die Corporation die Gerichte nicht in Anspruch nehmen darf, weil sie nicht angemeldet ist. Wir empfehlen daher schon vor Beginn der Tätigkeit ggf. mit anwaltlicher Unterstützung zu klären, ob eine Anmeldung notwendig wird oder nicht. Es ist dringend davon abzuraten, sich nach der Gründung in einem Staat sofort vorsorglich in allen anderen Staaten anzumelden. Denn die Qualification zieht einige Kosten, Steuern und Verwaltungsaufwand nach sich. Während der Aufwand im Einzelfall überschaubar ist, kann er sich bei mehreren Staaten schnell summieren. Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Abmeldung und Löschung umständlich und langwierig sein kann, unter anderem weil hierzu verschiedene Nachweise der Steuerbehörden und des Department of States notwendig sind.

Ist es sinnvoll, seine Aktiengesellschaft gleich mit der Gründung vorsorglich in allen anderen Staaten anzumelden, in denen man plant, geschäftlich tätig zu werden?

Nein. Man sollte vorher genau prüfen und sich ggf. beraten lassen, ob eine Anmeldung erforderlich ist. Durch die Anmeldung entstehen nicht unerhebliche Pflichten und Kosten. Zudem ist es häufig aufwendig, sich wieder abzumelden.

1. Wann muss man sich anmelden?

Nicht jede Geschäftstätigkeit einer Foreign Corporation ist anmeldungsbedürftig. Das Erfordernis eines Certificate of Authority hängt davon ab, ob die geschäftlichen Handlungen eine gewisse Intensität erreichen und „doing business“ darstellen. Dabei muss man vorsichtig sein, denn der Begriff **„doing business“** wird auch im Steuerrecht verwendet und darin großzügiger ausgelegt. Dies hat zur Folge, dass Aktiengesellschaften in manchen Staaten zwar steuerpflichtig sind und beim „Department of Revenue“ eine Steuernummer beantragen müssen, die steuerpflichtigen Geschäfte jedoch nicht ausreichen, um eine Anmeldungspflicht als „Foreign Business“ beim „Department of State“ zu begründen.

Welche Geschäftshandlungen unter den Begriff „doing business“ fallen und ein Anmeldeerfordernis auslösen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Es ist unmöglich, eine Definition zu finden, die alle denkbaren Aktivitäten umfasst. Genausowenig lassen sich alle Aktivitäten aufzählen, die nicht unter den Begriff fallen. Man muss auf den jeweiligen Einzelfall abstellen.

a) Beispiele für Tätigkeiten ohne Anmeldungspflicht

Der erste Schritt zur Feststellung, ob eine Corporation einer Anmeldung bedarf, ist ein Blick in das Gesellschaftsrecht des jeweiligen Staates. Die meisten Staaten haben sog. **„Lists of Safe Harbors“**, d.h. nichtabschließende Aufzählungen, welche Geschäftstätigkeiten nicht „doing business“ darstellen. Viele Staaten orientieren sich dabei an der Aufzählung des von der American Bar Association erarbeiteten, unverbindlichen „Revised Model Business Corporation Act“. Folgende Aktivitäten lösen danach **jeweils für sich allein betrachtet** keine Anmeldungspflicht aus:

- 1) Führen von oder Verteidigen gegen gerichtliche, behördliche oder schiedsgerichtliche Prozesse oder der Abschluss von Vergleichen;
- 2) Abhalten von Aufsichtsrats- oder Aktionärshauptversammlungen, die interne Angelegenheiten betreffen;
- 3) Das Führen von Bankkonten;
- 4) Unterhalt von Büros für die Verwaltung von Sicherheiten oder das Bestellen eines Trustees;
- 5) Verkaufsaktivitäten durch selbständige Vertragspartner;
- 6) Akquise und Annahme von Aufträgen per Post, durch Angestellte oder Vertreter vor Ort;
- 7) Begründung und Erwerb von Grundpfandrechten;
- 8) Geltendmachung und Sicherung von Forderungen;
- 9) Eigentumserwerb an beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- 10) Alle Geschäftshandlungen, die den sog. „interstate commerce“ (siehe unten 1 b) betreffen;
- 11) Die Durchführung von einzelnen Geschäftstätigkeiten (**„Isolated Transactions“**), die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (30 Tage) abgewickelt werden und sich nicht an ähnliche Tätigkeiten unmittelbar anschließen.

Liegt ausschließlich eine dieser Tätigkeiten vor, bedarf die Aktiengesellschaft in den meisten Staaten grundsätzlich keiner Qualifikation. Allerdings ist es selten, dass sich die Geschäftstätigkeit allein auf eine dieser Tätigkeiten beschränkt. Ob eine der Ausnahmen einschlägig ist, hängt letztlich davon ab, ob jeweils noch **andere** Tätigkeiten hinzukommen, welche **Intensität** die Geschäftshandlung erreicht und welcher **Zweck** mit ihr verfolgt wird. Die Gerichte stellen zudem darauf ab, ob die Gesellschaft in dem anderen Staat einen wesentlichen Teil ihres gewöhnlichen Geschäfts ausübt. Eine Anmeldungspflicht wird sich daher oft aus einer **Gesamtschau** aller Geschäftsaktivitäten ergeben, auch wenn die einzelne Geschäftshandlung für sich noch keine Qualifikation erfordern würde.

b) Interstate und Intrastate Activities

Von vornherein ausgeschlossen von der Anmeldungspflicht sind jedenfalls sog. „**interstate**“ Tätigkeiten. Wenn Aktiengesellschaften ausschließlich „**Interstate Commerce**“ betreiben, dürfen die Staaten nach der „**Commerce Clause**“ der Verfassung kein Anmeldeerfordernis vorschreiben. Deshalb haben viele Staaten ausdrücklich „interstate“ Tätigkeiten von der Anmeldungspflicht ausgeklammert. Diese sind von sog. „**intrastate**“ Tätigkeiten zu unterscheiden, die grundsätzlich anmeldungspflichtig sind. Ob eine Gesellschaft „Intrastate Business“ oder „Interstate Business“ ausübt, hängt davon ab, ob sie sich mit ihrer Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Staat niedergelassen hat („**localized its business in the forum state**“).

Auf Dauer angelegte Tätigkeiten mit einem gewissen Umfang, die zum Kerngeschäft des Unternehmens gehören, Angestellte und Büros vor Ort, sowie typische lokale Geschäfte können eine anmeldepflichtige „intrastate“ Tätigkeit begründen.

Die Gerichte in den einzelnen Staaten stellen zur Unterscheidung zwischen anmeldungspflichtigen „intrastate“- und anmeldungsfreien „interstate“-Tätigkeiten auf Faktoren wie **Art**, **Umfang** und **Dauer** der Tätigkeit sowie die **Anzahl der Angestellten** und **Büros** ab. Da jeder Präzedenzfall nur in dem Staat Bindungswirkung hat, in dem er entschieden wurde, kann dieselbe Tätigkeit in verschiedenen Staaten von den Gerichten auch verschieden eingeordnet werden. Aus den vielen Entscheidungen der Gerichte verschiedener Staaten hat sich jedoch herauskristallisiert, dass immer dann, wenn das Unternehmen in dem anderen Staat durch **Büros**, **Vertreter** oder Angestellte für eine **gewisse Zeit präsent** ist und dort eine Tätigkeit ausführt, die nicht nur eine untergeordnete Nebentätigkeit der Haupttätigkeit darstellt, „Intrastate Commerce“ vorliegt und die Tätigkeit anmeldungspflichtig ist.

c) Isolated Transactions

Grundsätzlich stellt ein einziger Vertrag eine sog. „Isolated Transaction“ dar und bedarf keiner Anmeldung. In manchen Staaten sehen Gesetze sogar ausdrücklich vor, dass ein Unternehmen kein „business“ ausführt, wenn es innerhalb einer bestimmten **Zeitspanne** (z.B. 6 Monate in North Carolina, 120 Tage in Illinois oder 180 Tage in Kalifornien) wieder beendet ist und sich nicht an eine andere ähnliche Geschäftstätigkeit unmittelbar anschließt. Allerdings kann auch ein einzelner Vertrag anmeldungspflichtig sein, wenn er von **langer Dauer** ist, oder mit ihm von vornherein der **Wille** verfolgt wird, seine Geschäftstätigkeiten in diesem Staat **fortzusetzen**. Indizien für einen solchen Willen können z.B. Werbung oder der Kauf einer Wohnung für Geschäftsführer und Angestellte sein.

Ob nur eine „isolated transaction“ oder eine anmeldungspflichtige Geschäftstätigkeit vorliegt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob man aus der einzelnen Tätigkeit des Unternehmens schließen kann, dass es auch in Zukunft ähnliche Geschäfte plant. Indizien dafür können sein: Art der Tätigkeit; Dauer des Vertrages; Investitionen wie der Kauf einer Wohnung für Geschäftsführer und Angestellte, Kosten für Werbung.

d) Secondary Activities

Generell kann man sagen, dass Nebengeschäfte („**Secondary Activities**“) der eigentlichen Geschäftstätigkeit wie Vorgründungsaktivitäten, Führen von Bankkonten, Abhalten von Vorstandssitzungen, Geschäftsreisen in andere Staaten, Teilnahme an Konferenzen und das Führen von Geschäftsbüchern keiner Qualifikation bedürfen.

Sie können aber ein Indiz für „intrastate commerce“ sein, dadurch einer einzelnen Geschäftstätigkeit den Charakter der „isolated transaction“ nehmen und so eine Anmeldungspflicht auslösen.

2. Anmeldeanforderungen

Ein „Certificate of Authority“ ist beim „Secretary of State“ zu beantragen. Die Anmeldung ist innerhalb eines oder weniger Tage möglich und kostet zwischen 100 und 400 USD für staatliche Anmeldegebühren. Neben wenigen Eckdaten zur Gründung, zum Vorstand und den Geschäftsführern muss mit dem Antrag je nach Staat ein sog. „Certificate of Good Standing“ oder ein „Certificate of Existence“, d.h. ein beglaubigtes Schreiben des Gründungsstaates oder eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde vorgelegt werden. Damit muss nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet und ihre Steuern bezahlt wurden. Außerdem schreiben alle Staaten vor, dass man einen Vertreter („Registered Agent“) in dem jeweiligen Staat benennt und eine dortige Büroadresse („Registered Office“) nachweist. Der „Registered Agent“ ist Kontaktperson für den jeweiligen Staat und Zustellungsbevollmächtigter für alle behördlichen und gerichtlichen Handlungen (auch „Agent of Process“ genannt). Er kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie in dem jeweiligen Staat wohnt bzw. dort eingetragen ist. Das Büro des „Registered Agent“ und das „Registered Office“ können identisch sein. Es gibt zahlreiche Firmen, die die Bereitstellung eines „Registered Office“ und eines „Registered Agent“ gegen geringes Entgelt, ca. 150 bis 200 USD pro Jahr, anbieten.

III. Fazit

Die Entscheidung über den Gründungsstaat einer Corporation und Anmeldungen von Geschäftstätigkeiten über den Gründungsstaat hinaus sind wichtige Weichenstellungen für ein Unternehmen. Bei der Entscheidung sollte man sich frühzeitig u.a. folgende Fragen stellen:

- Welcher Staat bietet als Gründungsstaat die besten rechtlichen, steuerlichen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen?
- In welchen Staaten wird die Corporation tatsächlich tätig werden?
- Welche Tätigkeiten werden ausgeübt und wo finden sie schwerpunktmäßig statt?
- Welche Einnahmen werden mit der Tätigkeit erzielt?
- Werden die Tätigkeiten vorgenommen, um dauerhaft in dem jeweiligen Staat Geschäfte zu betreiben oder handelt es sich um einen einmaligen Auftrag ohne Wiederholungsabsicht?

Ob eine Tätigkeit „doing business“ darstellt und zur Anmeldepflicht führt, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Maßgeblich ist vor allem die Art der Tätigkeit, ihr Umfang sowie der mit ihr verfolgte Zweck.

Im Übrigen gilt die Anmeldepflicht nicht nur für „foreign corporations“, sondern **je nach Staat auch für andere Gesellschaftsformen (LLC, LP und LLP)**, die in einem anderen Staat tätig werden wollen.

Gerne besprechen wir die Situation Ihres Unternehmens mit Ihnen persönlich.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.